

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 12 Wasserwirtschaft



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Abteilung 1 Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Datum	12.09.2019
Zahl	12-SchWW-484/3-2019 (002/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Dr. Stephan Schober
Telefon	050 536 18334
Fax	050 536 18300
E-Mail	Stephan.schober@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020

Bezugnehmend auf die Begutachtungsfrist bis 12. September 2019 darf die Abteilung 12 zum Entwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass im Zuge der Neufassung der Gesetze langjährige Forderungen sowohl der fachlichen Schutzwasserwirtschaft, als auch der ÖROK Eingang in die gesetzlichen Regelungen gefunden haben. Es sind dies neben dem Schutz von natürlichen Abfluss und –rückhalteräumen, auch das hochwasserangepasste Bauen in sogenannten Restrisikogebieten. Diese Entwicklung wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ausdrücklich begrüßt, wenn es auch erforderlich erscheint, dass einige Bestimmungen im Vollzug zu präzisieren sein werden (siehe dazu auch Anmerkungen zu § 7). Im Vergleich zum aktuellen Kärntner Raumordnungsgesetz und dem Gemeindeplanungsgesetz wird im vorliegenden Entwurf auch auf die Gefahrenzonenplanungen im Sinne des WRG 1959 und WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung 2014 eingegangen, wodurch neben Gefährdung auch die Funktionsbereiche aus wasserwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt werden. Dies bietet nun verstärkt die Möglichkeit wesentliche Abfluss- und Rückhalteräume an Gewässern vor einer weiteren Bebauung freizuhalten.

Zu § 7:

Unter § 7 „Überörtliche Entwicklungsprogramme“ werden unter (4) Sachgebietsprogramme angesprochen, welche für einzelne raumbezogene Sachgebiete überörtliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung festlegen können. Dabei dürfen in Sachgebietsprogrammen auch grundsätzliche Aussagen neben anderen Bereichen unter Pkt. (f) - zum Schutz des Siedlungsraumes vor Naturgefahren - beinhalten.

Gerade betreffend Widmungsfestlegungen im Interesse des Schutzes vor Naturgefahren ist ein derartiges Sachgebietsprogramm aus Sicht der Schutzwasserwirtschaft zu begrüßen, und es wird daher empfohlen im Sinne der Planungssicherheit der Gemeinden ein ebensolches Programm („Schutz vor Naturgefahren“) rasch zu erstellen in dem weitere Präzisierungen zum Gesetzestext erfolgen sollen.

Zu § 9:

Unter § 9 „Örtliches Entwicklungskonzept“ (3) sind grundsätzliche Aussagen definiert um die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren festzulegen.

Derzeit fehlen konkrete Aussagen über den Umgang mit versiegelten Flächen. Gerade im Hinblick auf den

fortschreitenden Klimawandel erscheint dies mehr als geboten. Versiegelte Flächen bedeuten steigende Hochwasser-Gefahr, weil es weniger Möglichkeiten der natürlichen Versickerung gibt. Durch den zunehmenden Siedlungsdruck und damit einhergehender Versiegelung werden auch die verbleibenden maßgeblichen Retentionsräume verbaut und dies führt zur Verschärfung der Hochwassersituation. Es wird daher empfohlen, dass bereits im ÖEK konkrete Aussagen über den Mindestanteil an nicht versiegelten Flächen für einzelne zusammenhängende Siedlungsbereiche zu treffen sind, welche in den zu erstellenden Bebauungsplänen verbindlich zu berücksichtigen sind. Daher soll in § 9 (3) ein zusätzlicher Punkt eingefügt werden:

„x) die Freihaltung von Flächen, bzw. der Höhe des Anteils an nicht versiegelten Flächen für zusammenhängende Siedlungsbereiche zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes.“

Überdies wird dringend angeraten aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und den dadurch erwartbaren Auswirkungen auf die Wasserversorgung die Bedeutung des Schutzes von ungenutzten Wasserressourcen bereits im ÖEK herauszustreichen. Es wird daher empfohlen den § 9 Pkt. g wie folgt zu ergänzen:

„g) die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen, insbesondere ungenutzter Wasserressourcen von Bedeutung sind;“

Zu § 14:

Unter § 14 „Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan“ (1) b) wird auf die Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, in diesem Absatz auch auf die Gefahrenzonenplanung nach WRG 1959 zu verweisen und diesen Absatz dementsprechend zu ergänzen, da auch für diese Zonen Nutzungsbeschränkungen im Sinne des (1) b) bestehen und eine Verpflichtung der Ersichtlichmachung erforderlich ist. Es ist fachlich nicht ganz nachvollziehbar, wieso in § 14 (1) b) nur ein Verweis auf Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz erfolgt.

Unter § 14 „Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan“ (2) soll der Verweis auf die Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung demzufolge herausgenommen werden. Da auf die Gefahrenzonenplanung nach WRG 1959 im Abs. 1 bereits verwiesen werden soll, können die Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung im Abs. 2 gestrichen werden. Zudem muss angemerkt werden, dass die Erstellung von Gefahrenzonenplanungen nach WRG 1959 basierend auf Richtlinien des fachlich zuständigen Ministeriums erfolgt (ebenso wie die Gefahrenzonenpläne nach Forstgesetz). Die Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung wurden von den Richtlinien für Gefahrenzonenplanungen nach WRG 1959 abgelöst.

Zu § 15:

Unter § 15 „Bauland“ (1a) wird festgelegt, welche Gebiete insbesondere nicht als Bauland festgelegt werden dürfen. Dabei werden ungünstige örtliche Gegebenheiten angeführt. In dieser Aufzählung wäre der Begriff „Oberflächenwasser“ mit aufzunehmen, um die Dringlichkeit der Berücksichtigung dieses Gefährdungsaspektes welcher infolge des Klimawandels zunehmen wird zu unterstreichen.

Unter § 15 „Bauland“ (1b) sind jene Gebiete aufgelistet, die für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind, weil sie u.a. eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss aufweisen. Hierbei wäre neben dem Hochwasserabfluss auch der Rückhalt von Hochwasser zu ergänzen (... *eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt aufweisen* ...). Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt (z. B. zu § 2) sollen neben den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (1. Teil der Bestimmung) auch jene

Flächen, die von Natur aus eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss und die -retention besitzen (2. Teil der Bestimmung) freigehalten werden. Dementsprechend wird als Formulierung vorgeschlagen:

„1.oder nach den raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen der zuständigen Planungsträger für den Rückhalt und Abfluss von Hochwasser erforderlich sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss und -rückhalt aufweisen“

Ebenfalls unter § 15 „Bauland“ (1) b) sind als neuer Punkt 3. auch jene Flächen anzuführen, auf die der anfallende Niederschlag auf Grund der Abflusskonzentration infolge der Versiegelung durch die Bebauung nicht ordnungsgemäß versickert werden kann. Versiegelte Flächen auf nicht versickerungsfähigen Böden bedeuten steigende Hochwasser-Gefahr, infolge unkontrollierten Abflüssen. Für den neuen Punkt 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„3. ... es sich dabei um Flächen handelt, auf die der anfallende Niederschlag auf Grund der natürlichen Untergrundverhältnisse und der entstehenden Abflusskonzentration nicht versickert werden kann“

Um Missinterpretationen zu vermeiden wird hier angeführt, dass es sich bei „Oberflächenwasser“ um Hochwasser handelt, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten (Hänge, Geländesenken oder Gräben) durch flächenhaften Abfluss infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht („pluviales Hochwasser“). Davon sind jene Flächen zu unterscheiden, die auf Grund der Versickerungsfähigkeit gar nicht in der Lage sind den „direkt anfallenden Niederschlag“ zu versickern und daher für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind.

Zu § 29:

Unter § 29 „Vorbehaltsflächen“ (2) a) erfolgt die Festlegung von Vorbehaltsflächen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen. In dieser Aufzählung sollen „Hochwasserschutz- und Regulierungsbauten“ mit aufgenommen werden, da sie künftig ähnliche Bedeutung wie andere Wasserinfrastrukturanlagen erhalten werden.

Ebenso wird unter Bedachtnahme der Anregungen zu § 9 vorgeschlagen, unter der Bestimmung von § 29 (2) a) den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen Flächen, die für die Aufrechterhaltung einer künftigen Wasserversorgung erforderlich sind als Vorbehaltsfläche ersichtlich zu machen. Da es sich dabei nicht nur um die Wasserversorgungsanlage selbst geht, sondern auch um die Flächen der Ressourcen (Standort zukünftiger Quelfassungen oder Brunnen) und allfälliger Schutzgebiete, soll diese Möglichkeit auch explizit vorgesehen werden.

Letztlich wird daher vorgeschlagen, den § 29 (2) a) wie folgt zu ergänzen:

„a) die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen des Gemeinbedarfes wie Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe, Grün- und Parkanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließlich allfälliger Gewinnungs- und Schutzgebiete), sowie Hochwasserschutz- und Regulierungsbauten u. ä.; und“


Zu § 36 und §37:

Unter § 36 „Rückwidmungen“ (7) sind Flächen, die eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss und Rückhalt aufweisen, zunächst als Aufschließungsgebiete festzulegen. „Rückhalt“ wäre in diesem Satz in gleicher Form wie in §15 zu ergänzen (... *eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss und -rückhalt aufweisen* ...).

Um eine Konsistenz in den Formulierungen zu erhalten, ist die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der wesentlichen Funktion für den Hochwasserabfluss und –rückhalt auch in den entsprechenden Bestimmungen des § 36 (1) b) und § 37 (3) anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Landeshauptmann

Stephan Schober

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---